

Die LGVS-Wartungspläne dienen als Branchenempfehlung und werden durch die Mitglieder des Löschgeräteverbandes Schweiz als Standard angewendet.

Instandhaltung Wasserlöschposten / Wandhydranten

Die Instandhaltung wird durch die VKF und SN EN 671-3 wie folgt vorgeschrieben:

VKF Brandschutznorm, 1-15de (Stand 01.01.2015)

Art. 20, Unterhaltspflicht

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

VKF Brandschutzrichtlinie, Löscheinrichtungen 18-15de (Stand 01.01.2017)

Ziffer 7, Weitere Bestimmungen, Verzeichnis TKB-VKF, www.bsvonline.ch/de/vorschriften/

Hier wird u.a. auf die SN EN 671-3 verwiesen, welche die Instandhaltung von Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch und Wandhydranten mit Flachschauch regelt.

Die Norm kann beim Schweizerischen Normenverband SNV bezogen werden:

SNV Schweizerische Normen-Vereinigung
Bürglistrasse 29
CH-8400 Winterthur
T +41 (0) 52 224 54 54 / F +41 (0) 52 224 54 74
info@snv.ch

Zitat aus SN EN 671-3, Ausgabe 2009-05

(aus urheberrechtlichen Gründen darf hier nicht die komplette Norm abgebildet werden)

3 Begriffe

3.1 befähigte Person

Person mit der erforderlichen Ausbildung und praktischen Erfahrung, die über die entsprechenden Werkzeuge, Prüfeinrichtungen, Informationen und Handbücher verfügt, und aufgrund der Kenntnis aller vom Hersteller empfohlenen Spezialverfahren imstande ist, die entsprechenden Instandhaltungsmassnahmen nach dieser Europäischen Norm zuverlässig durchzuführen.

6 Instandhaltung

6.1 Jährliche Instandhaltung

Die Instandhaltung muss von der befähigten Person durchgeführt werden.

Der Schlauch muss vollständig ausgerollt und mit dem im Gebäude vorhandenen Betriebsdruck beaufschlagt werden und anschliessend ist zu überprüfen, ob:

- die Einrichtung frei zugänglich ist und keine Beschädigungen, korrodierten oder undichten Bauteile vorhanden sind;
- die Bedienungsanleitung eindeutig und gut leserlich ist;

Die LGVS-Wartungspläne dienen als Branchenempfehlung und werden durch die Mitglieder des Löschgeräteverbandes Schweiz als Standard angewendet.

- c) der Einbauort eindeutig gekennzeichnet ist;
- d) die Wandbefestigung zweckentsprechend, fest angebracht und stabil ist;
- e) die Wasserdurchflussmenge gleichmässig und ausreichend ist;
Anmerkung - Empfohlen wird die Benutzung eines Durchflussmengenmessgerätes und Druckmessgerätes. *(Zusätzliche Anmerkung LGVS: Der Fliess- und Ruhedruck der Steigleitung muss gemessen werden, Der Ruhedruck muss mindestens 3 bar vor dem Wasserlöschposten betragen. Die minimale Wasserleistung muss bei 16 Liter/Minute liegen).* Für Wandhydranten mit Flachschauch kann diese Prüfung zusammen mit einem anderen Schlauch gleicher Spezifikation, z.B. mit kürzerer Länge, durchgeführt werden.
- f) das Druckmessgerät, falls fest eingebaut, zufriedenstellend und innerhalb des Betriebsbereiches arbeitet;
- g) auf der gesamten Länge des Schlauches keine Anzeichen von Rissen, Verformungen, Verschleiss oder Beschädigungen erkennbar sind. Falls der Schlauch irgendwelche Schäden aufweist, muss er ersetzt oder mit dem maximalen Betriebsdruck auf Dichtheit geprüft werden;
- h) die Schlaucheinbindungen oder -schellen passen und sicher befestigt sind;
- i) die Schlauchtrommel sich in beiden Richtungen frei bewegt;
- j) bei Schlauchhaspeln mit Schwenkarm die Drehgelenke leichtgängig sind und die Haspel entsprechend der in der EN 671-1 bzw. EN 671-2 geforderten Mindestwinkel schwenkt;
- k) bei Schlauchhaspeln mit handbetätigtem Absperrventil das Absperrventil richtig ausgeführt ist und ob es leicht und einwandfrei zu betätigen ist;
- l) bei automatischen Schlauchhaspeln das automatische Absperrventil der Haspel und das Absperrventil für Wartungszwecke in der Wasserzuleitung einwandfrei funktioniert;
- m) sich die Versorgungsleitungen in einwandfreiem Zustand befinden; besonderes Augenmerk sollte bei flexiblen Löschwasserleitungen auf Anzeichen von Beschädigungen oder Verschleiss gelegt werden *(Anmerkung LGVS: Kontrolle der Einrichtung ab Feuerhahnen durch die kontrollierende Firma; die Kontrolle des Zustands der Versorgungsleitungen ist Sache des Betreibers);*
- n) der Schrank, falls vorhanden, keine Anzeichen von Beschädigungen aufweist und sich alle Türen ungehindert öffnen lassen;
- o) der Typ des Strahlrohres stimmt und ob es leicht zu betätigen ist;
- p) sich die Schlauchführung, falls vorhanden, betätigen lässt und ob sichergestellt ist, dass sie fachgerecht und fest angebracht ist;
- q) Schlauchhaspel und Wandhydrant nach der Instandhaltung sofort wieder betriebsbereit sind. Wenn eine umfangreiche Instandsetzung erforderlich ist, muss Schlauchhaspel beziehungsweise Wandhydrant mit der Aufschrift „AUSSER BETRIEB“ gekennzeichnet werden, und die befähigte Person muss den Betreiber informieren.

6.2 Wiederkehrende Prüfung der Schläuche

Nach jeweils fünf Jahren müssen Schläuche mit dem höchsten zulässigen Betriebsdruck nach EN 671-1 beziehungsweise EN 671-2 beansprucht werden.

Die LGVS-Wartungspläne dienen als Branchenempfehlung und werden durch die Mitglieder des Löschgeräteverbandes Schweiz als Standard angewendet.

7 Instandhaltungsberichte

Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- a) Datum (Monat und Jahr) der Instandhaltung;
- b) Prüfergebnis;
- c) Umfang und Datum des Einbaus von Ersatzteilen;
- d) Ob weitere Instandhaltungsmassnahmen erforderlich sind;
- e) Datum (Monat und Jahr) der nächsten Instandhaltungsmassnahme und Prüfung;
- f) Identifizierung jeder Schlauchhaspel und jedes Wandhydranten.

Es wird empfohlen, dass nach der Instandhaltung der Wandhydrant und die Schlauchhaspel mit einer Sicherung (z.B. einer Plombe) versehen wird.

Nach Instandhaltung und Durchführung von notwendigen Reparaturmassnahmen (siehe 6.1 und 6.2) müssen Schlauchhaspeln und Wandhydranten von der befähigten Person mit „GEPRÜFT“ gekennzeichnet werden.

Ein fortlaufender Bericht über sämtliche Instandhaltungsmassnahmen, Reparaturen und Prüfungen muss von der verantwortlichen Person in einem Prüfbuch geführt werden.

9 Ersatz schadhafter Bauteile

Defekte Bauteile (z. B. Schläuche, Strahlrohre und Absperrventile) dürfen nur gegen vom Hersteller/Lieferanten der Schlauchhaspel beziehungsweise des Wandhydranten zugelassene Ersatzteile ausgetauscht werden.

ANMERKUNG - Wichtig ist, dass sämtliche Schäden kurzfristig behoben werden, damit sichergestellt ist, dass die Anlage wieder funktionssicher ist.

10 Instandhaltungsaufkleber

Die Angaben über Instandhaltungsmassnahmen müssen auf einem Aufkleber vermerkt werden, der die Kennzeichnung des Herstellers nicht verdecken darf.

- a) das Wort „GEPRÜFT“ (siehe Abschnitt 7);
- b) Name und Adresse des Lieferanten (siehe 3.4) der Schlauchhaspel oder des Wandhydranten;
- c) Ein Kennzeichen, mit dem die befähigte Person (siehe 3.1) eindeutig identifiziert werden kann;
- d) Datum (Monat und Jahr), an dem die Instandhaltung durchgeführt wurde (siehe 6.1 und 6.2).